

c) Mit Bezug auf *die Verfolgung und Bestrafung* von Widerhandlungen gegen die in Liechtenstein anwendbare Bundesgesetzgebung besitzt Liechtenstein weitgehend die Stellung eines Gerichtsbezirks des Kantons St. Gallen. In erster Instanz entscheiden die liechtensteinischen Gerichte⁶²⁾, in zweiter Instanz das Kantonsgericht St. Gallen (wegen der einheitlichen schweizerischen Tatsachenfeststellung, wie anzunehmen ist) und in letzter Instanz das Schweizerische Bundesgericht (Art. 27—30 ZV). Die Vollstreckung der Strafen im Fürstentum erfolgt wie in den Kantonen (Art. 31). Das Recht der Begnadigung steht den eidgenössischen Behörden zu (Art. 32).

d) Während somit bei der Rechtssetzung nach dem ZV eine liechtensteinische Mitsprache fehlt, und Liechtenstein mit Bezug auf die Anwendung der Vorschriften wie ein Kanton und bezüglich der strafrechtlichen Verfolgung und Bestrafung weitgehend wie ein kantonaler Gerichtsbezirk mitwirkt, werden Streitfragen über die Auslegung des ZV auf diplomatischem Weg — also in Partnerschaft auf der Basis der Gleichheit — erledigt, notfalls «einem Schiedsgericht (bei dessen Bestellung beide Staaten paritätisch mitwirken) zur Beurteilung» unterbeitet (Art. 43). Auch «Änderungen (des ZV) können im gegenseitigen Einverständnis . . . vereinbart werden» (Art. 42), und beiden Staaten kommt das gleiche Recht zu, den Vertrag «auf ein Jahr zu kündigen» (Art. 41 Abs. 2).

Bei den besonders durch die neueren Entwicklungen ausgelösten völkerrechtlichen Problemen, die aus der Darlegung der Vertragsinhalte von selbst aufleuchten, dürfen aber die Proportionen der materiellen Vorteile nicht übersehen werden, die dem ZV zu verdanken sind.

Auf den ZV (Art. 33) abgestützt ist die separat kündbare Regierungsvereinbarung von 1963 über die «Handhabung der Fremdenpolizei für Drittausländer im Fürstentum Liechtenstein und über die fremdenpolizeiliche Zusammenarbeit»⁶³⁾. Im ZV begründet sind ferner die Ausführungsvereinbarung «betreffend die Durchführung der Bundesgesetzgebung über die Stempelabgaben» im Fürstentum Liechtenstein von 1969⁶⁴⁾ sowie die Vereinbarung von 1970 über die Sömmierung von Vieh in Liechtenstein, in Österreich (Vorarlberg) und in der Schweiz mit einem Schiedsgericht für allfällige Streitigkeiten, das nicht-paritätisch bestellt wird⁶⁵⁾.

⁶²⁾ Land-, Schöffen- oder Kriminalgericht des Fürstentums Liechtenstein, sofern nicht die Verwaltung für die Bestrafung zuständig ist. Bei Freiheitsstrafen obliegt die Beurteilung den Gerichten. Das in Art. 27 Abs. 1 ZV bezeichnete BG vom 30. 6. 1849 ist durch das BG über die Bundesstrafrechtspflege vom 15. 6. 1934 (Art. 279—320) ersetzt.

⁶³⁾ Vom 6. 11. 1963, LGBl. 1963/39 (AS 1964 5). Im Zusammenhang damit steht auch die Regierungsvereinbarung über Einbürgerungsfragen, vgl. Anm. 27.

⁶⁴⁾ Vom 7. 1. 1969, LGBl. 1969/13 (Vereinbarung zwischen der Fürstlichen Regierung und der Eidgenössischen Steuerverwaltung).

⁶⁵⁾ Briefwechsel vom 4. 2./12. 3. 1970 (AS 1972 1658).